

**Die AOK Rheinland/Hamburg – Die Gesundheitskasse,
der BKK – Landesverband NORDWEST
zugleich für die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
(SVLFG) als Landwirtschaftliche Krankenkasse (LKK),**

die IKK classic
(handelnd für die Innungskrankenkassen,
die dem oben genannten Vertrag beigetreten sind),

die KNAPPSCHAFT,

die nachfolgend benannten Ersatzkassen

- Techniker Krankenkasse (TK)
 - BARMER
 - DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse – KKH
 - Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK – Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hamburg

und

die Kassenärztliche Vereinigung Hamburg (KVH)

haben sich vor dem Hintergrund der Coronavirus-Pandemie am 09.07.2020 auf folgende Ausnahmeregelung bezüglich der Fortbildungspflicht für die in Hamburg geschlossenen DMP-Verträge (Diabetes mellitus Typ 1, Diabetes mellitus Typ 2, KHK, Asthma bronchiale/COPD und Brustkrebs) verständigt:

- Die am DMP teilnehmenden Ärzte müssen im Jahr 2020 entweder mindestens 1 Qualitätszirkel oder mindestens 1 Fortbildung besuchen. Soweit Präsenzveranstaltungen im Jahr 2020 nicht durchgeführt werden, ist auch die elektronische Durchführung per Videokonferenz möglich, wenn die Schulung auch in dieser Form von der Ärztekammer anerkannt wird.
- Mit dieser Veranstaltung erfüllen sie ihre Fortbildungsverpflichtung für alle DMP-Verträge, an denen sie teilnehmen.
- Dabei ist der zeitliche Umfang bzw. die Punkteanzahl der Veranstaltung ohne Belang.
- Die Regelung gilt gleichermaßen für Ärzte der 1. Versorgungsebene (Hausärzte) und der 2. Versorgungsebene (Fachärzte).